

allhier zu Franckfurt gehaltenen Münz-Probation-Tag, an statt Dero-
selben vilgeliebten und nunmehr zu Gottes Hand ruhenden seeligen
Herrn Bruders, Herrn Christiani dieses Namens des Andern, Her-
zog und Churfürsten zu Sachsen 2c. Christmilder und hochlobseeligster
Gedächtniß, zu einem Crays-Obristen dieses Crays erwöhlet und solche
ergangene Wahl von Seiner Churfürstl. Gn. damahls anhero abge-
ordneten Rätthen ad referendum angenommen worden: Ob nun wohl
Seine Churfürstl. Gn. Dero Gemüths und Meinung folgenden und
jezo für einem Jahr gehaltenen Probation-Tag, wegen Annehmung
dieses Seiner Churfürstl. Gn. aufgetragenen Crays-Obristen-Amtes zur
Genüge gegen den Ständen sich erkläret, auch allbereit damahls da-
hin sich erboten, dem Herkommen nach die Pflicht und Gelübde würck-
lich ablegen zu lassen: Dieweil es aber zur selbigen Zeit aus Dero in
solchem Abschide mit angezogener und fürgefallener Verhinderung füg-
lichen und wohl nicht geschehen hat können, so ist es bis auf jezige Zu-
sammenkunft verschoben und nunmehr die Pflicht Innhaltis der Anno
55. aufgerichteten Execution-Ordnung von dem Churfürstlich Sächsischen
Abgesandten, welcher dazu sonderlichen instruiert und befehlicht gewe-
sen, den Churfürstlich Brandenburgischen Herrn Rätthen durch einen ge-
wöhnlichen Handschlag würcklichen geleistet worden.

Probirung
der Münzen.

§. 2. Darauf haben die Stände des General-Guardeins, Chri-
stof Bieners, übergebene zwei schriftliche Relationes ablesen, die
Büchsen in Beyseyn der Münzmeister und Guaradein eröffnen, die gul-
denen und silbernen Münz-Sorten aufstoßen und verfertigen und dasje-
nige daneben verrichten lassen, was sich vermöge der Münz- und Pro-
bier-Ordnung allenthalben zu thun eignet und gebühret. Wie vil nun
in diesem Ober-Sächsischen Crays sieder dem vor einem Jahre im Majo
zu Leipzig gehaltenen Münz-Probation-Tag an Gold und Silber
durch den reichen und milden Seegen Gottes erworben und einkommen,
an groben und kleinen Sorten vermünzet, auch die Gold- und Silber-
Proben in ihrem Werth und Halt befunden worden, das alles ist aus
gedachtes General-Guardeins übergebenen schriftlichen Bericht, so wohl
der andern Waradinen überreichten special-Rechnungen, mit mehrerem
zu vernehmen gewesen.

Die Pommer-
Barby- und
Stralsundi-
sche wie auch
Ch. Bran-
denburgische
Hecken-Mün-
zen betr.

§. 3. Wie nun dieses alles verrichtet und demjenigen was zum Ein-
gang bey den Münz-Tagen fürzunehmen, jedesmahl in löblichem
Brauch gehalten, seine gebührende Maas gegeben worden: Seynd
die anhero abgeordnete Rätthe und Befelchhabere zu der Proposition
und Erledigung derer darinn begriffenen und ihnen anbefohlenen Pun-
cten

cten